

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

5. Sitzung, 09.12.1890

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 9. December 1890, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten.
2. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/87.
3. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse für die Finanzperiode 1885/87.
4. Bericht desselben Ausschusses, betr.
 - a) die Rechnungen der Krongutskasse des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1887, 1888 und 1889,
 - b) die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1885, 1886 und 1887,
 - c) die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1887, 1888 und 1889.
5. Bericht desselben Ausschusses zu dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 15. September 1890, betr. die darin beantragten Kredite für die Staatsgutskapitalienkassen der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1891/93.
6. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Aufbesserung der Gehalte der Zollbeamten.
7. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für die Jahre 1891, 1892 und 1893.
8. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum, betr. Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr. (Zweite Lesung.)
9. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 17. December 1878, betr. die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, und des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Januar 1873, betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.
10. Bericht desselben Ausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeinde-Ordnung.
11. Bericht des Justizauschusses über Entwurf eines Gesetzes für
 1. das Herzogthum Oldenburg,
 2. das Fürstenthum Lübeck,betr. Abänderung der Bestimmungen in den Artikeln 326 bis 330 des Gesetzes vom 2. November 1857, bzw. in den Artikeln 327 bis 331 des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. den bürgerlichen Prozeß.

12. Bericht desselben Ausschusses über Entwurf eines Gesetzes für
 1. das Herzogthum Oldenburg,
 2. das Fürstenthum Lübeck,
 betr. Abänderungen der Grundbuchordnung.
13. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. neue Bestimmungen zum Gesetze vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Birkenfeld.
14. Bericht desselben Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungsweisen.
15. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aufhebung der Holsteinischen Verordnung vom 18. Januar 1866, betr. Maßregeln zur Vorbeugung der Trichinenkrankheit. (Zweite Lesung.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: Minister Flor, Minister Heumann, Geh. Oberregierungsrath Müzenbecher, Oberregierungsrath Müzenbecher, Oberfinanzrath Deltermann, Ministerialrath Willich, Regierungsrath Bodeker, Oberkammerrath Räder.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Abg. Wilken das Protokoll der letzten Sitzung, welches von Seiten der Versammlung genehmigt wird.

Der Präsident theilt die eingelaufenen Eingänge und deren Vertheilung unter die Ausschüsse mit. Ein Widerspruch dagegen wird nicht erhoben.

Der Präsident macht ferner die Mittheilung, daß er dem Abg. Feldhus für die heutige Sitzung wegen dringender anderweitiger Geschäfte Urlaub ertheilt habe, und eröffnet die Berathung über den ersten Punkt der Tagesordnung, nämlich

I. Neuwahl des Präsidenten und Vicepräsidenten.

Der Abg. Funch beantragt die Wahl mittelst Affirmation vorzunehmen und schlägt für den Rest der Tagung als Präsidenten den Abg. Roggemann und als Vicepräsidenten den Abg. Ahlhorn vor.

Nachdem der Präsident die Vornahme der Wahl mittelst Zurufs für zulässig erklärt hat, falls sich von keiner Seite Widerspruch erhebe, werden die beiden genannten Abgeordneten zum Präsidenten bezw. Vicepräsidenten gewählt.

Der Abg. Roggemann nimmt die Wahl dankend an und erklärt, dem Abgeordneten Ahlhorn, welcher in diesem Augenblicke nicht anwesend sei, von der auf ihn gefallenen Wahl Mittheilung machen zu wollen.

II. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/87.

Berichterstatter Abg. Quatmann.

Der Präsident erklärt, bei den Nummern II—XIV. annehmen zu wollen, daß, falls nicht jedesmal Widerspruch erhoben werde, die Versammlung auf die Verlesung der erstatteten schriftlichen Berichte Verzicht leiste.

Hierauf wird ohne Debatte der Antrag des Finanzausschusses:

der Landtag wolle den Rechnungsabluß des Landeskulturfonds für die Finanzperiode 1885/87 für erledigt erklären,

angenommen.

III. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse für die Finanzperiode 1885/87.

Berichterstatter Abg. Meyer.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle die Anl. 19 nebst den Nebenanlagen A. 1 und 2, B. und C. für erledigt erklären,

wird, ohne daß sich Jemand zum Worte meldet, angenommen.

Ebenso wird bei

IV. Bericht des Finanzausschusses, betreffend

- a) die Rechnungen der Krongutskasse des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1887, 1888 und 1889,
- b) die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1885, 1886 und 1887,
- c) die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1887, 1888 und 1889.

Berichterstatter Abg. Rasch,

der Ausschußantrag:

der Landtag wolle die Anl. 36 für erledigt erklären,

ohne Debatte angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben des Staatsministeriums vom 15. September 1890, betreffend die darin beantragten Kredite für die Staatsgutskapitalienkassen der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1891/93.

Berichterstatter Abg. Weis.

Abg. **Wallroth:** Wie die Herren aus dem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung an den Landtag ersehen haben würden, seien von den 50 000 *M.*, die der letzte Landtag für die Finanzperiode 1888/90 bewilligt habe zum Zweck der Arrondirung von Staatsforsten und Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien, nur reichlich 14 000 *M.*, also etwas mehr als $\frac{1}{4}$ der ganzen Summe verausgabt.



Die Staatsregierung gebe dafür als Grund an, die For-
derungen der Besitzer geeigneter Grundstücke seien im All-
gemeinen höher gewesen als früher. Dieses zögernde Vor-
gehen seitens der Cuxiner Regierung werde aber vielfach
nicht gebilligt und man höre dieserhalb häufig Klagen. So
solle der Abschluß verschiedener Grundankäufe nicht zu
Stande gekommen sein, trotz dringender Empfehlungen der
zuständigen Forstverwaltung. Selbstverständlich seien nur
solche Grunderwerbungen zu machen, bei denen die gefor-
derten Preise angemessen seien und auch die sonstigen noth-
wendigen Voraussetzungen vorlägen. Aber wenn die ver-
antwortliche Forstverwaltung das Eingehen auf derartige
Offerten dringend anrathet, dann dürfe die Regierung ohne
Besorgniß vor Uebervortheilung auch solche Verkäufe getrost
abschließen. Dies erscheine um so mehr erwünscht, weil die
jetzige Finanzlage des Fürstenthums die Bereitstellung solcher
Geldmittel noch zulasse. Wer wisse aber bei den immer
mehr sich steigenden Ausgaben, wie lange das noch möglich
sein werde. Ueberdies seien die bislang beschafften Auf-
forstungen durchgehends vorzüglich gelungen, was um so
mehr Veranlassung sein sollte, nicht allzuzögernd mit diesen
Landerwerbungen vorzugehen, zumal auch die Anlage dieser
Gelder aller Voraussicht nach eine rentable sei. Dazu
komme, daß der Landwirth zugleich auf diese Weise
von Grundstücken befreit werde, die ihm trotz starken Dün-
gens nur recht geringen Ertrag brächten. Dadurch werde
er aber in den Stand gesetzt, seinen übrigen Grundbesitz
desto besser, mehr intensiv zu bewirthschaften, was wiederum
seine Steuerkraft erhöhe.

Auch von diesem Gesichtspunkte aus sei es erwünscht,
daß in Zukunft die Regierung bei solchen Landankäufen
nicht allzu zögernd vorgehe, sondern ihr von der zustän-
digen Forstbehörde als dringend empfohlene Grunderwer-
bungen auch abschließen.

Er richte daher das Ersuchen an die Staatsregierung,
die Regierung des Fürstenthums Lübeck anzuweisen, wenn
irgend thunlich, solche Ländereien anzukaufen, falls die Forst-
verwaltung dazu rathe.

Die Ausschufsanträge lauten:

№ 1:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden er-
klären,

1. daß der Verwaltung der Staatsgutskapitalien-
kasse des Fürstenthums Lübeck:
 - a) 50 000 *M.* zu Landerwerbungen behufs Ab-
legung von Pachtparzellen für die Forsten,
 - b) 50 000 *M.* zur Arrondirung von Staats-
forsten und zum Ankauf von zur Auffor-
stung geeigneten Ländereien,
für die Finanzperiode 1891/93 zur Verfügung
gestellt werden;
2. daß mit der Ablösung der auf dem Staatsgute
haftenden realen Verpflichtungen in der bisherigen
Weise fortgeföhren werde, auch der Ueberschuß
der Einnahmen über die Ausgaben, sowie der et-
waige weitere Kapitalbestand zur Entschädigung
für nach dem Staatsgrundgesetze aufgehobene
Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von

etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden
Entschädigungen dienen solle,

№ 2:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären,
daß der Staatsregierung pro 1891/93 bei der Staats-
gutskapitalienkasse des Fürstenthums Birkenfeld ein
Kredit von 18 000 *M.* zur Ablösung von Forstbe-
rechtigungen sowie zum Ankauf von Grundstücken
bewilligt werde.

Beide Anträge werden angenommen.

VI. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Aufbesserung der Gehalte von Zollbeamten.

Berichterstatter Abg. Tangen.

Es meldet sich Niemand zum Wort.

Die Ausschufsanträge lauten:

Der Landtag wolle sich, falls der Bundesrath der
Einstellung eines Durchschnittssatzes von 1300 *M.*
für die Aufseher beziehungsweise Amtsdienner in der
Grenzzollverwaltung in den Etat der Zollverwal-
tungskosten und der Anrechnung dieses Satzes bei
der Liquidation der Verwaltungskosten auf die ge-
meinschaftlichen Einnahmen zustimmen sollte, damit
einverstanden erklären, daß

1. dieser Durchschnittssatz einstweilen und bis dahin,
daß eine Aenderung des Gehaltsregulativs er-
folgen kann, den Gehaltsbewilligungen für die
genannten Beamten zu Grunde gelegt werde
und zwar in der Weise, daß denselben Gehalte
von 1100—1500 *M.* zu bewilligen sind;
2. daß unter gleicher Beschränkung auch den Auf-
sehern, beziehungsweise Amtsdiennern in der in-
neren Verwaltung Gehalte von 1100—1500 *M.*,
im Durchschnitt nicht über 1300 *M.*, gewährt
werden sollen.

Beide Anträge werden in einer Abstimmung ange-
nommen.

VII. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für die Jahre 1891, 1892 und 1893.

Berichterstatter Abg. Weis.

Zunächst werden ohne Debatte in einer Abstimmung
die Ausschufsanträge 1—7 über die Einnahmen angenom-
men, welche lauten:

№ 1:

Genehmigung des §. 1 der Einnahme.

№ 2:

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Zoll- und
Tabacksteuerüberschüssen

für 1891 — 1 230 000 *M.*

für 1892 — 1 245 000 *M.*

für 1893 — 1 260 000 *M.*

in den Voranschlag aufgenommen werden.

№ 3:

Der Landtag wolle genehmigen, daß der Antheil an
der Reichsstempelabgabe für Werthpapiere u. s. w.

mit je 160 000 *M.* pro 1891/93 in Einnahme gestellt werde.

№ 4:

Genehmigung des §. 4 der Einnahmen.

№ 5:

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums pro 1891/93 jährlich 213 250 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

№ 6:

Der Landtag wolle genehmigen, daß zu §. 6 C. Vermischte Einnahmen für 1891/93 jährlich 13 510 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

№ 7:

Der Landtag wolle die in den §§. 7—9 incl. pro 1891/93 eingestellten Summen genehmigen.

Ebenso werden die Ausschüßanträge 8—17, betreffend die Ausgaben, debattelos in einer Abstimmung angenommen. Dieselben lauten:

№ 8:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß an Kosten für den Landtag und die Provinzialräthe in Cutin und Birkenfeld pro 1891 und 1892 je 2300 *M.* und pro 1893 die Summe von 46 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

№ 9:

Genehmigung des §. 2 der Ausgaben.

№ 10:

Der Landtag wolle die im §. 3 und 4 eingestellten Summen genehmigen.

№ 11:

Der Landtag wolle die im §. 5, 6 und 7 eingestellten Beträge genehmigen.

№ 12:

Der Landtag wolle genehmigen, daß als Zuschuß der Centrakasse zur Wittwenkasse pro 1891/93 jährlich 33 000 *M.* in den Voranschlag eingestellt werden.

№ 13:

Genehmigung des §. 9 der Ausgaben.

№ 14:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß als Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben pro 1891/93 jährlich 2 200 000 *M.* in den Voranschlag eingestellt werden.

№ 15:

Genehmigung des §. 11 E. der Ausgaben.

№ 16:

Genehmigung des §. 12 F. der Ausgaben.

№ 17:

Genehmigung des §. 13 G. der Ausgaben.

Schließlich werden die Ausschüßanträge

№ 18:

Genehmigung der Anmerkung 1, und

№ 19:

der Landtag wolle sich mit den Anmerkungen 2—5 einschließlich einverstanden erklären, gleichfalls debattelos in einer Abstimmung angenommen.

VIII. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.

Berichterstatler Abg. Burlage.

Ohne daß das Wort ergriffen wird, genehmigt die Versammlung den Ausschüßantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

IX. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 17. December 1878, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen sowie das Dienstfeinkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, und des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Januar 1873, betreffend das Dienstfeinkommen der Volksschullehrer.

Berichterstatler Abg. Klein.

Zum Ausschüßantrag 1:

den Artikel 1 unverändert anzunehmen, erhält das Wort der

Abg. **Weis**: In dem vorliegenden Bericht des Verwaltungsausschusses finde sich eine Stelle, die er nicht mit Stillschweigen übergehen könne. Es heiße nämlich in dem letzten Abiätze vor Antrag 1, der Verwaltungsausschüß halte die nach dieser Vorlage den Lehrern und Lehrerinnen zu bewilligenden Gehaltsätze im Vergleich zu den Lehrergehältern des Großherzogthums für hoch und finde es insbesondere nicht unbedenklich, daß alle jungen Lehrer sofort nach ihrer definitiven Anstellung schon 900 *M.* erhalten sollen. Er (Redner) wolle vorerst auf eine Vergleichung mit den anderen Landestheilen nicht eingehen, da dieselbe wenig praktischen Werth habe. Es sei auch nicht vorgekommen, daß die Birkenfelder Lehrer sich in ihren Petitionen auf die Verhältnisse der anderen Landestheile bezogen hätten; die Birkenfelder Lehrer ständen eben leider den Oldenburgischen und Lübeckischen zu fremd gegenüber und lebten in ganz verschiedenen Verhältnissen.

Er wolle zunächst darauf hinweisen, daß die jungen Lehrer in Birkenfeld nach dem fünfjährigen Besuch einer Lehrerbildungsanstalt etwa 21 Jahre alt seien, und daß sie, nach Genüßung der Militärpflicht und dreijährigem Schuldienst, wenn sie die Prüfung zur definitiven Anstellung abgelegt hätten, mit 24 oder 25 Jahren die feste Anstellung und damit das niedrigste Stellengehalt von 900 *M.* erlangten. Vorher erhielten sie nach den gesetzlichen Bestimmungen nur 700 *M.* und noch weniger, wenn sie als Hilfslehrer oder Schulverwalter verwendet würden, wie in der letzten Zeit leider üblich geworden sei. Wenn ein Lehrer aber das 25. Jahr erreicht habe und auf dem Lande wohne, dann sei es für ihn das Beste, wenn er sich verheirathe und einen eigenen Herd gründe. In diesem Falle seien die 900 *M.* nicht zu hoch bemessen, es sei denn, daß man von der Volksschule und ihren Lehrern nur eine sehr geringe Meinung hege. Wie aus den Berathungsprotokollen



des Birkenfelder Provinzialraths hervorgehe, habe der Herr Abgeordnete Zähler daselbst einen Antrag eingebracht, wonach die Gehälter der Lehrerinnen auf ihrer jetzigen Höhe bleiben sollten, denselben auf den energischen Widerspruch des Herrn Regierungspräsidenten sofort zurückgezogen. Auch der Herr Abgeordnete Ritter könne mittheilen, daß augenblicklich die Gemeinde Idar sich vergeblich bemühe, für 850 *M.* jährlich eine junge Lehrerin für die dortige Mädchenschule zu bekommen.

Was endlich den Vergleich mit den in den anderen Landestheilen üblichen Gehaltsjähen angehe, so sei es ihm allerdings wohlbekannt, daß im Herzogthum Oldenburg das Oberschulcollegium Hilfslehrer mit 315 *M.*, Nebenlehrer 2. Klasse mit 345, bezw. 375 *M.* jährlichem Gehalt anzustellen berechtigt sei. Er habe indessen nicht geglaubt, daß solche Bestimmungen, welche noch verschärft würden durch den Umstand, daß diese Lehrer Kost, Wäsche, Licht, Feuerung u. dergl. beim Hauptlehrer nehmen müßten oder fordern dürften, als Muster hingestellt werden könnten, zumal es bekannt sei, welche Uebelstände dadurch im ganzen Lande hervorgerufen würden. Er sei fest überzeugt, man werde auch im Herzogthum, wenn man sich erst von der Verwerflichkeit dieser Bestimmungen überzeugt habe, die Art an die Wurzel legen und damit gründlich aufräumen.

Abg. **Pancraz:** Die Ausschufmehrheit habe ja den Verhältnissen in Birkenfeld Rechnung getragen und empfehle die Annahme der Gehaltserhöhungen. Sie habe nur geglaubt, ihrer Ansicht Ausdruck geben zu sollen, daß sie es nicht für unbedenklich halte, wenn junge Lehrer rasch zu hohem Einkommen gelangten, wenigstens nach den im Herzogthum gegebenen Verhältnissen. Hier ständen die jungen Lehrer noch lange als Nebenlehrer unter der Aufsicht des Hauptlehrers, und das scheine der Mehrheit des Ausschusses ein richtiges Verhältniß.

Antrag 1 wird hierauf angenommen.

Der Präsident eröffnet dann die Berathung über die folgenden Anträge der Minderheit und der Mehrheit des Verwaltungsausschusses:

Antrag 2 (Minderheitsantrag):

Im Art. 2 hinter dem Worte „Alterszulagen“ die Worte einzuschalten, „welche von der Landeskasse zu zahlen sind“.

Antrag 3 (Minderheitsantrag):

Annahme des Art. 2 mit der im Antrage *Nr.* 2 ausgesprochenen Abänderung.

Antrag 4 (Mehrheitsantrag):

Den Art. 2 unverändert anzunehmen.

Das Wort erhält der Berichterstatter

Abg. **Klein:** Bei der Berathung des §. 2 sei im Ausschuf eine Einigung betreffs der Alterszulagen nicht erzielt. Die Mehrheit der Mitglieder habe nicht geglaubt, daß durch die Uebernahme der ersten Alterszulage auf den Staat die Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse in den Gemeinden die erforderliche Berücksichtigung finde. Die Minderheit aber habe daran festgehalten, daß die Regierung die erste Alterszulage ebenso zu übernehmen habe, wie sie die späteren bereits jetzt trage.

Durch die allgemeine Abschaffung des Schulgeldes stelle man sich doch auf den Standpunkt, daß das allgemeine Wissen, die Volksbildung ein Staatsgut sei und daß deshalb auch die Ausgaben dafür durch den Staat zu übernehmen seien. Damit lasse es sich nicht vereinigen, wenn man den Gemeinden die erste Alterszulage als Vorbelastung auflege. Der Provinzialrath habe zur Erleichterung der Schullasten für die Gemeinden aus Landesmitteln 23 000 *M.* bewilligt. Wenn davon zur Deckung der Alterszulagen 8000 *M.* abgingen, so blieben der Regierung zur freien Verfügung immer noch 15 000 *M.*, bei deren Vertheilung sie die Verhältnisse der Gemeinden nach Ansicht der Minderheit noch genügend berücksichtigen könne. Er bitte daher, den Antrag *Nr.* 2 anzunehmen.

Abg. **Pancraz:** Es könnte freilich ganz natürlich erscheinen, daß die Landeskasse, wie hier im Herzogthum, so auch in Birkenfeld die erste Alterszulage übernehmen müsse. Die Staatsregierung halte es jedoch für bedenklich, eine solche Ausgabe ohne weiteres zu übernehmen, wohl mit Rücksicht auf die Finanzverhältnisse des Fürstenthums. Der Herr Vorredner bringe die Sache mit der Entschädigung der Gemeinden für Aufhebung des Schulgeldes in Zusammenhang. Es solle also nach seiner (des Vorredners) Meinung diejenige Summe, welche für die Uebernahme der Alterszulage auf die Landeskasse erforderlich wäre, abgesetzt werden von der Summe, die für die Entschädigung der Gemeinden wegen Aufhebung des Schulgeldes verwandt werden solle. Man müsse daher fragen, ob die Uebernahme der Alterszulagen auf den Staat eine richtige Entschädigung der Gemeinden für die Aufhebung des Schulgeldes sei, und diese Frage müsse nach seiner, des Redners, Ansicht verneint werden. Denn nach den Mittheilungen der Staatsregierung gebe es in Birkenfeld 14 Gemeinden, die kein Schulgeld erhoben und daher jetzt auch keine Entschädigung verlangen könnten. Daneben seien Gemeinden vorhanden, welche für ihre Schulen keine Abgaben zahlten, und für diese würde eine solche Erleichterung nicht angemessen und nicht nöthig sein. Auch hier im Herzogthum hätten diejenigen Gemeinden, welche für ihre Schulen keine Abgaben zahlten, die erste Alterszulage behalten. Die Absicht der Staatsregierung dagegen, den Wegfall des Schulgeldes durch Erhöhung der staatlichen Beiträge für bedürftige Gemeinden auszugleichen, habe die vollständige Billigung der Ausschufmehrheit gefunden, weil dieselbe diesen Ausgleich für den richtigen halte. Bei den eigenthümlichen Verhältnissen in Birkenfeld würde eine gleichmäßige Vertheilung der Entschädigung auf die Gemeinden, wie sie in der Uebernahme der ersten Alterszulage auf den Staat liege, nicht billig erscheinen. Auch würden in diesem Falle manche Gemeinden, deren Lehrer noch jung wären und daher keine Alterszulagen erhielten, in Folge dessen gar keine Entschädigung bekommen. Er empfehle die Annahme des Mehrheitsantrages.

Abg. **Jaspers:** Nach den theoretischen Ausführungen des Herrn Vorredners würde er (Redner) nicht zweifelhaft sein, in welcher Richtung er sich zu entscheiden habe. Er habe aber das lebhafteste Gefühl, daß es schwierig sei, von hier aus eine Frage zu entscheiden, bei welcher in so hohem Maße lokale Verhältnisse in Betracht kämen, wie in diesem

Falle. Er (Redner) sei nicht im Stande, dieselben mit Sicherheit zu beurtheilen, kompetent aber, am kompetentesten von Allen sei dazu der Provinzialrath. Und dieser habe einstimmig gewünscht, daß die erste Alterszulage auf die Landeskasse übernommen werden möchte. Die Mitglieder desselben, Vertreter sämmtlicher Gemeinden, billig denkende Leute, hätten dies einstimmig im Interesse des ganzen Landes befürwortet. Er (Redner) könne sich diesem einstimmigen Votum gegenüber nicht entschließen, zu einer anderen Auffassung zu kommen.

Ministerialrath Willich: Die Staatsregierung bleibe bei den Vorschlägen, welche von Anfang an in dieser Sache gemacht seien, und möchte auch dem Auspruch des Provinzialraths gegenüber dringend empfehlen, den Antrag der Mehrheit des Ausschusses anzunehmen und die Anträge der Minderheit abzulehnen. Im Wesentlichen könne er auf die schriftliche und mündliche Begründung der Ausschlußmehrheit Bezug nehmen, wolle daneben aber feststellen, daß es sich nicht um fernliegende lokale Verhältnisse handle, sondern daß dieselben ziemlich klar zu erkennen seien. Die Vorlage der Regierung beabsichtige ebenso viel Mittel für die Schulachten zu verwenden, wie der Provinzialrath, nur in anderer Weise. Es sei regierungsseitig vorgeschlagen, bei der Aufhebung des Schulgeldes den Gemeinden einen Ersatz in der Weise zu verschaffen, daß die bedürftigen, die belastetsten Gemeinden durch erheblich erhöhte Beihilfe unterstützt würden, während der Provinzialrath dieselbe Summe zu verwenden gedenke, um sämmtlichen Schulachten gleichmäßig eine Mehreinnahme zuzuwenden. Da lasse sich doch auch von hier aus übersehen, daß die Verwendung derselben Summe zur Unterstützung der schwerst belasteten Schulachten in erster Linie, einer Verwendung vorzuziehen sei, welche allen Schulachten gleichmäßig eine Einnahme zusichern solle. Dazu komme der schon im Ausschlußbericht hervorgehobene Grund, daß bei der vom Provinzialrath vorgeschlagenen Verwendung es sehr wohl vorkommen werde, daß solchen Schulachten, welche der Beihilfe aus Staatsmitteln sehr bedürftig seien, eine erhebliche Einnahme ohne jeden Ersatz dann genommen werde, wenn ihr Lehrer zufällig keine Alterszulage beziehe. Er wolle ferner daran erinnern, daß in Birkenfeld in 14 Gemeinden bisher überhaupt kein Schulgeld bezahlt worden sei und daß außer diesen noch 9 weitere Gemeinden für ihre Schulbedürfnisse keine Umlagen erhöhen. Unter diesen Umständen sei es keine richtige Verwendung, wenn die Mittel, welche als Entschädigung für das aufgehobene Schulgeld dienen sollten, nicht zu allererst nach dem Maßstabe der Bedürftigkeit zur Vertheilung kämen. Die Staatsregierung müsse daher die Annahme ihres Antrages dringend empfehlen.

Abg. Weis: Es sei schon gesagt worden, daß die Frage der Uebernahme der ersten Alterszulage im Provinzialrath die eingehendste Behandlung erfahren habe und daß der Provinzialrath ohne Vertretung von Sonderinteressen sich einstimmig dafür ausgesprochen habe, daß auch die erste Alterszulage bei dieser Gelegenheit auf den Staat übernommen werde. Nun dürfe man diese Frage nicht, wie geschehen, mit der Aufhebung des Schulgeldes verquicken. Er wolle im Folgenden versuchen, die beiden Gegenstände wieder zu trennen.

Berichte. XXIV. Landtag.

Im Begleitschreiben der Staatsregierung sei gesagt, daß die Uebernahme der ersten Alterszulage auf die Landeskasse mit Rücksicht auf die sonstigen nothwendigen Mehrausgaben bedenklich erscheinen müsse. Das treffe nicht zu. Die Finanzverhältnisse dürften gar nicht in Betracht kommen, da sie durch die Annahme des Minderheitsantrages nicht berührt würden. Zur Vergleichung mache er aufmerksam auf Lübeck. Dort würden nicht bloß alle Alterszulagen auf die Landeskasse übernommen, sondern auch noch 100 *M.* vom Gehalte der Lehrer. Im Herzogthum zahle der Staat ja allerdings bei einigen Gemeinden von 6 Alterszulagen nur die 5 letzten. Dieselben betrügen aber zusammen 375 *M.*, d. h. 75 *M.* mehr, als sie in Birkenfeld betrügen.

Die Birkenfelder dürften doch wohl verlangen, daß auch in diesem Falle in Gemäßheit des Grundsatzes der Staatsregierung verfahren werde, wonach der größere Verband auch die größeren Lasten tragen solle. Dort sei man der Ansicht, daß jetzt keine Gemeinde im Stande sei, mehr für die Volksschule und ihre Lehrer aufzuwenden, als nach den neuen Bestimmungen für die Gehalte erforderlich sei. Das Weitere müsse die Staatskasse übernehmen.

Allerdings sei ja in 14 Gemeinden das Schulgeld nicht erhoben worden. Dazu müsse er aber bemerken, daß einerseits in Birkenfeld Schulgemeinde und politische Gemeinde fast überall zusammenfielen, und daß andererseits das Institut der Nebenlehrer nicht auskommen könne, weil jedes Dorf seinen eigenen Lehrer habe. Wenn nun auch manche kleine Gemeinden ein bedeutendes Vermögen hätten, so bitte er zu bedenken, daß die Aufwendungen für die Schule allein ein Baarvermögen von etwa 40000 *M.* repräsentirten. Wenn diese Gemeinden ihre Hauptlast, die Schule, durch eigene Einkünfte zu decken vermöchten, so müßten sie aber häufig die übrigen Ausgaben sehr sparsam einrichten, wenn sie keine Umlagen erheben wollten. Die sonstigen Ausgaben würden nämlich meist, wie z. B. die Wegelasten, durch Naturalleistungen getragen oder abverdient. Diese Gemeinden könnten daher bei weniger sparsamer Einrichtung einen viel höheren Voranschlag haben.

Am klarsten sei die Sache, wenn man die betreffenden Positionen des Voranschlags ins Auge fasse. Der Staat leiste im Ganzen einen Zuschuß zu den Volksschulen von 60 850 *M.*, bezw. 62 250 *M.* für 1892, bezw. 63 650 *M.* für 1893. Darunter seien für Alterszulagen 15 500 *M.* angesetzt und der Zuschuß zu den Lehrerbefoldungen auf 22 000 *M.* erhöht. Diese Summe setze sich zusammen aus einem früheren Posten von 10 000 *M.* und den 12 000 *M.*, welche die Regierung mehr gefordert habe, um die belasteten Gemeinden kräftiger unterstützen zu können, wie bisher, und dieselben für den Wegfall des Schulgeldes zu entschädigen. Der Provinzialrath habe nun von diesem Posten 8000 *M.* weggenommen und zu den 15 500 *M.* geschlagen. Dann blieben bei jenem noch für 1891 — 15 000, für 1892 — 16 000 und für 1893 — 17 000 *M.* Diese Summen hätten im Provinzialrath vollständig hoch genug geschienen, um allen Gemeinden die erforderlichen Zuschüsse zuzuwenden. Er verstehe daher nicht, was der Regierung an der vorgeschlagenen Aenderung unangenehm sein könnte. Der Grund, daß mehrere Gemeinden junge Lehrer hätten, die

eine Alterszulage nicht bezögen, treffe nicht zu. Solchen Gemeinden könne ja die Regierung anderweitig aus dem Unterstützungsfonds eine größere Zuwendung machen. Der Art. 37 des Schulgesetzes gebe ja der Regierung große Gewalt und reichliche Mittel, so daß sie Alles berücksichtigen könne. Aber auch bei der im §. 62 des Voranschlags 1891/93 vorgesehenen Verwendung der eingestellten Summen, wenn sie so angenommen würde, sollten ja auch die Gemeinden die erste Alterszulage zurückbekommen, und zwar in der Form des Ersatzes des Schulgeldes. Eine Gemeinde, die 20 Schulkinder habe, erhalte zur Entschädigung für das wegfallende Schulgeld 40 *M.*, bekomme sie aber für ihren Lehrer die erste Alterszulage, so habe sie 100 *M.*, also mehr als für das Schulgeld. Das wolle auch der Provinzialrath. Man wisse, daß diese kleinen Gemeinden im Fürstenthum Birkenfeld unverhältnißmäßig schwer durch die Schullasten gedrückt seien, selbst bei einer Schule dritter Klasse. Eine Gemeinde von 300 Einwohnern müsse für ihre Schule schon ca. 1600 *M.* aufbringen. Im Verhältniß dazu müßte die Gemeinde Oberstein zwanzig Mal so viel aufbringen, habe aber vielleicht nur die zehnfache Schullast zu tragen. Er, Redner, möchte vor allen Dingen den Gesichtspunkt betont wissen, daß den kleinen Gemeinden durch die erste Alterszulage mehr gegeben werden solle, als ihnen nach dem Art. 37 gebühre. Er bitte die Anträge der Minderheit anzunehmen.

Abg. **Schröder:** Er müsse sich gegen die vom Herrn Abgeordneten Jaspers geäußerte Ansicht wenden, daß es schwer sei, eine andere Ansicht zu haben, wenn ein einstimmiger Beschluß des Provinzialraths vorliege. Die Ausschlußmehrheit sei anderer Meinung, und er persönlich würde es bedauern, Abgeordneter zu sein, wenn er einem solchen Gutachten gegenüber auf eigene Prüfung verzichten müßte. Die Mehrheit habe sich daher das Recht genommen, trotz des einstimmigen Provinzialrathsvotums, nach eigenem Dafürhalten zu urtheilen und sei so zu dem hier vorliegenden Ergebniß gekommen. Den vom Herrn Abg. Weis angeführten Zahlen habe er nicht so schnell folgen können. In den Ausschußverhandlungen sei aber die Frage schließlich als ausschlaggebend betrachtet, ob die der Regierung behufs Unterstützung der belasteten Gemeinden zur Verfügung gestellte Summe größer oder kleiner sein solle. Man habe schließlich, namentlich mit Rücksicht auf Art. 37, die größere Summe wählen zu müssen geglaubt, da die Ausschlußmehrheit aus den in den Motiven dargelegten Gründen nicht im Stande gewesen sei, die Vermögenslage der einzelnen Gemeinden richtig zu beurtheilen. Für die Zukunft könne auch der Herr Abg. Weis nicht die großen Schwankungen in den Ausgaben der einzelnen Gemeinden übersehen. Die Ausschlußmehrheit habe es daher für richtig erachtet, eine so große Summe festzulegen, daß eine richtige Vertheilung ermöglicht werde, und sei dabei auch von der Erwägung ausgegangen, daß es nicht opportun sei, denjenigen Gemeinden, die schon durch ihre Vermögenslage günstig gestellt seien, ein Geschenk zu machen, während es vorkommen könne, daß einer armen Gemeinde keine Berücksichtigung zu Theil werde.

Abg. **Ahlhorn:** Der Herr Abg. Weis habe darin Recht, daß die Sache nicht gerade von ausschlaggebender

Bedeutung sei. Die Birkenfelder wollten dieselbe Summe gleichmäßig, die Regierung nach Gutdünken vertheilen. Der letzte Standpunkt sei der richtige, auch im Herzogthum werde den Gemeinden, welche keine Umlagen hätten, die erste Alterszulage nicht erstattet. Dem Herrn Abg. Jaspers sei allerdings darin zuzustimmen, daß man mit wunderlichen Verhältnissen zu thun habe. Der Birkenfelder Provinzialrath begutachte die Sache nur, während der Landtag die Entscheidung habe. Aber die Auswärtigen stimmten auch über die Vorlagen des Herzogthums ab, ohne darüber genau orientirt zu sein. Die Schwierigkeit werde sich bei der Berathung über die Birkenfelder Grundbuchordnung wiederholen. Aber so großen Werth er auf die Anträge des Provinzialraths auch lege, so stimme er doch dagegen, wenn er anderer Ansicht sei, und habe dies auch bereits in Sachen gethan, welche das Fürstenthum Lübeck angegangen seien. Er werde für den Antrag der Ausschlußmehrheit stimmen.

Abg. **Weis:** Er sei durch die Rede des Herrn Abg. Ahlhorn darauf aufmerksam geworden, daß es scheinen könne, als ob die Minderheit nur eine einseitige Unterstützung wünsche. Das sei nicht richtig. Dieselbe wolle eine doppelte Unterstützung, erstens durch Erstattung der ersten Alterszulage, dann durch die Unterstützung gemäß Art. 37 des Schulgesetzes. Die Summe von 15 000 *M.* werde überall dafür ausreichen.

Abg. **Jaspers:** Er bedaure, mißverstanden zu sein. Es sei nicht seine Auffassung, daß der Landtag sich regelmäßig einer einstimmigen gutachtlichen Aeußerung des Provinzialraths fügen müsse, auch für ihn, Redner, werde voraussichtlich noch in dieser Tagung die Gelegenheit kommen, gegen ein solches Gutachten stimmen zu müssen. Er habe nur vorausgeschickt, daß da, wo es sich um die Beurtheilung lokaler Verhältnisse handle, für ihn das Gutachten des Provinzialraths von ganz besonderer Bedeutung sei. In solchem Falle müßten ihm für die Gegenansicht zwingende Gründe beigebracht werden, und das sei bisher nicht geschehen.

Abg. **Blagge:** Er habe nicht erwartet, bei dieser Position solche Schwierigkeiten zu finden. Die Sache sei schon im Ausschuß nach allen Seiten hin erwogen. Dem Herrn Abg. Jaspers wolle er zunächst entgegenhalten, daß es sich nicht um lokale Angelegenheiten handle, sondern um Landesangelegenheiten, welche sich allerdings zum Theil aus lokalen Angelegenheiten zusammensetzten. Es sei durch die ganzen Birkenfelder Verhältnisse geboten, andere Maßstäbe anzulegen, wie im Herzogthum. Hier sei man in der Lage, die Ausnahmebestimmung zu machen, daß die ersten Alterszulagen da nicht erstattet würden, wo keine Umlage erhoben werde. In Birkenfeld könne diese Ausnahme aber nicht gemacht werden, weil Schul- und sonstige Gemeindelasten nicht getrennt verrechnet würden. Die zu vertheilenden Gelder sollten, soweit der Landtag darüber verfügen könnte, den ärmeren Gemeinden zugewandt werden. Auf die gutachtliche Aeußerung des Provinzialraths dürfe kein zu großes Gewicht gelegt werden; er, Redner, wisse nicht, ob die ärmeren Gemeinden darin genügend vertreten seien. Man habe im Ausschusse eingehend geprüft, ob es möglich sei,

irgend welche Bestimmungen zu treffen, um dem Wunsche des Provinzialraths entgegen zu kommen. Es sei aber nicht möglich gewesen, eine bessere Vertheilung zu finden, durch eine Milderung würde man nur die ärmeren Gemeinden zu Gunsten der besser situirten geschädigt haben. Ursprünglich sei es den Ausschußmitgliedern nicht klar gewesen, ob die Gelder nach einem bestimmten Regulativ zur Vertheilung kämen. Sie hätten sich aber überzeugt, daß dies der Fall und jede Willkürherrschaft ausgeschlossen sei.

Abg. **Klein:** Er müsse dem Herrn Vorredner entgegen, daß, wie schon vom Provinzialrath hervorgehoben sei, gerade die ärmeren Gemeinden von der Zuwendung der Alterszulage Vortheil haben würden. Nach dem Vertheilungsmodus der Umlagen könne man doch die Vermögenslage einer Gemeinde nicht taxiren. Die 200 % Umlagen, welche eine Gemeinde wie Oberstein erhebe, dienten doch nicht allein zur Unterhaltung der Schulen, sondern würden zu vielen anderen Zwecken, Straßenbauten, Verschönerungen, Ankauf von Gebäuden zu städtischen Zwecken u. s. w. verwendet.

Abg. **Zöhler:** Er könne dem Herrn Vorredner nur beipflichten. Es komme im Fürstenthum vielfach vor, daß Gemeinden viele Umlagen hätten und doch reich seien, andere Gemeinden aber, die gar keine Umlagen erhöhen, doch sehr schlecht gestellt seien. Diese wenig bemittelten Gemeinden würden wegen der mangelnden Umlagen keine Unterstützung bekommen, wohl aber die reichen Gemeinden, welche viele Umlagen hätten.

Abg. **Tanzen:** Ihm scheine, als wenn die Verhältnisse in Birkenfeld insofern von denen des Herzogthums verschieden seien, als dort eine besondere Schulkasse vorhanden sei, Gemeinde und Schulacht sich vielmehr deckten, und die Ausgaben für Schulzwecke, sowie die sonstigen Ausgaben der Gemeinde aus derselben Kasse bestritten würden. Dadurch werde die Uebersicht über die Verhältnisse der Schulgemeinden erheblich verdunkelt, beispielsweise, wenn eine Gemeinde mit Ausgaben stark belastet sei, welche andere Gemeinden nicht hätten, die durch Naturalleistungen diese Ausgaben vermieden. Noch ein anderer Umstand mache ihn, den Redner, geneigt, den Herrn Abgeordneten aus Birkenfeld beizutreten. Es sei ja offenbar, daß durch eine Beschlußfassung im Sinne des Provinzialraths der Disposition der Regierung ein Theil desjenigen Betrages entzogen werde, welcher zur Unterstützung der Gemeinden dienen solle. Er glaube, daß im Ganzen, abgesehen von irgend welchem Mißtrauen, es sich empfehle, der Regierung keine gar zu große Verfügungsgewalt einzuräumen.

Es gebe ja allerdings bestimmte Grundsätze, nach denen bei der Vertheilung verfahren werde, aber es sei doch auch nicht unbedenklich, wenn das darüber erlassene Regulativ etwa die Gemeinden veranlasse, größere Umlagen zu erheben, um größere Zuschüsse zu bekommen. Es scheine ihm entschieden richtig, was die Herren Abgeordneten aus dem Fürstenthum ausgeführt hätten, daß auch solche Gemeinden unterstützungsbedürftig sein könnten, welche keine Umlagen erhöhen, weil sie in Folge bestehender Naturalleistungen außer der Belastung für Schulzwecke anderweitige Ausgaben nicht machten.

Er möchte den Herrn Abgeordneten Plagge noch bitten, ganz kurz anzudeuten, ob in dem Vertheilungsmodus auf diesen Umstand irgend welche Rücksicht genommen sei, oder ob die Unterstützungen lediglich nach Maßgabe der Steuerbelastung der Gemeinden vertheilt würden. Ihm scheine die Aufstellung eines solchen Regulativs sehr schwierig.

Regierungsrath **Bödeker:** Er wolle sich erlauben, einige Mittheilungen über die Vertheilung der Unterstützungen nach dem Regulativ zu machen. Berücksichtigt würden nur diejenigen Gemeinden, welche über 100 % Umlagen hätten und nur bis zu 100 %. Erstattet solle diesen Gemeinden werden $\frac{1}{3}$ der Lehrerbefoldungen, welche sie durch Umlagen aufzubringen hätten. In letzter Zeit habe aber das Drittel nicht voll bewilligt werden können, vielmehr habe man es bis auf die Hälfte kürzen müssen, da nicht genügend Mittel vorhanden gewesen seien. Dieser praktische Grund habe die Staatsregierung veranlaßt, die Erhöhung der Unterstützungssumme zu beantragen. Denn es sei sehr wünschenswerth, daß das ganze Drittel zugeführt werde, damit die Gemeinden sich in ihren Voranschlägen darnach richten könnten. Der Herr Abg. Klein werde bestätigen, daß es namentlich aus diesem Grunde häufig großes Mißvergnügen erregt habe, wenn die Gemeinden, welche das volle Drittel ihrem Voranschlage zu Grunde gelegt hätten, nur die Hälfte davon zugewandt bekommen hätten. Ihm, dem Redner, scheine diese Art der Vertheilung des Zuschusses sehr gerecht, er wisse nicht, wie man die Bedürftigkeit der Gemeinden anders berücksichtigen solle.

Der schon verschiedentlich hervorgehobene Kernpunkt der Frage sei der: Beide Parteien seien mit der Entschädigung der Gemeinden einverstanden, nur wolle die Mehrheit die Unterstützung nur den bedürftigen Gemeinden zuwenden, die Minderheit aber allen Gemeinden, welche eine Alterszulage zu zahlen hätten, einerlei, ob sie Umlagen bis zu 200 % erhöhen oder gar keine. Diese Frage sei vollständig klar und könne sehr wohl hier entschieden werden.

Minister **Flor:** Er wolle nur kurz hervorheben, daß die Regierung auf die Annahme ihrer Vorlage erheblichen Werth lege. Er gehe davon aus, daß dann die Unterstützung wirklich den bedürftigen Gemeinden zufließen werde. Er sei der Ansicht, daß ein Regulativ, das seit Jahren bestehe und gegen welches bisher nie ein Einwand erhoben sei, auch im Wesentlichen das Richtige treffen werde.

Abg. **Plagge:** Dem Abg. Zöhler, welcher darauf hingewiesen habe, daß eine Anzahl von Gemeinden viele Umlagen hätten, obwohl sie ein großes Gemeindevermögen besäßen, müsse er entgegenhalten, daß Art. 37 des Schulgesetzes ausdrücklich bestimme, daß außer der Verschiedenheit der Umlagen auch die Verschiedenheit des Gemeindevermögens berücksichtigt werden solle.

Mit Genehmigung der Versammlung erhält zu dieser Vorlage zum vierten Male das Wort der

Abg. **Weis:** Das Regulativ liege in dem Art. 37 des Birkenfelder Schulgesetzes. Dort sei ausdrücklich gesagt, daß auf die Beschwerung mit sonstigen Gemeindeausgaben Rücksicht genommen werden solle, also nicht bloß auf Schulausgaben. Somit könne sich eine Gemeinde durch andere Ausgaben einen höheren Zuschuß leicht erwerben.

Er müsse noch einmal betonen, daß auch der Minderheitsantrag der Regierung mehr zur Verfügung stellen wolle, wie bisher, nämlich 15 000, 16 000 und 17 000 *M.* statt 10 000 *M.* Man stelle immer die 14 „reichen“ Gemeinden in den Vordergrund. Wenn man bei diesen aber die Vermögensverhältnisse der Eingekessenen genau prüfen wolle, so würde man sie größtentheils gar nicht reich nennen. Diese 14 Gemeinden, welche doch ihr volles Theil zur Einkommensteuer und allen anderen Steuern beitrügen, sollten von den Wohlthaten des Gesetzes ganz ausgeschlossen, ganz bei Seite gesetzt werden.

Beispielsweise würde die Stadt Birkenfeld durch eine etwaige Entschädigung für das aufgehobene Schulgeld mit 380 Schulkindern 760 *M.* bekommen, nach dem Antrage der Minderheit aber für ihre vier Lehrer mit Alterszulagen nur 400 *M.* Daraus könne man entnehmen, daß die Abgeordneten nicht allein oder ausschließlich das Wohl ihrer Städte im Auge hätten. Außerdem seien auch die kleineren Gemeinden im Provinzialrath sehr wohl vertreten.

Abg. Tanzen: Nach den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars verwandele sich dieser Schulzuschuß in einen allgemeinen Unterstützungsfonds der Gemeinden. Da sei es naheliegend, daß, wie der Herr Abgeordnete Weis ausgeführt habe, diejenigen Gemeinden, welche einen Theil ihrer Ausgaben durch Naturalleistungen herstellen, denjenigen nachständen, welche solche nicht konnten; es sei auch nicht fernliegend, daß dadurch die ländlichen Gemeinden gegenüber den städtischen Gemeinden benachtheiligt würden. Er sei hiernach nicht zu der Auffassung gelangt, daß der Provinzialrath durch seinen Beschluß einen ungerechten Zustand herbeiführe, und glaube auch nicht, daß es die Absicht des Landtags sei, auch sonstige größere Unternehmungen der Gemeinden aus diesem Fonds zu subventioniren. Somit könne er dem Ausschußantrage nicht zustimmen.

Abg. Jen: Er stehe auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Jaspers. Er sei nicht in der Lage, die Verhältnisse des Fürstenthums Birkenfeld so genau beurtheilen zu können, wie der Provinzialrath. Er habe für derartige einmüthige Beschlüsse der Provinzialräthe eine gewisse Sympathie und werde nicht leicht ohne zwingende Gründe einem solchen entgegenstimmen.

Minister Flor: Wenn die Sache so liege, wie die Gegner der Regierungsvorlage behaupteten, dann würde es nicht richtig sein, die Regierungsvorlage zu ändern, sondern dann müsse das Regulativ geändert werden.

Regierungsrath Bodeker: Er sei in mehrfacher Beziehung nicht richtig verstanden worden. Dem Herrn Abgeordneten Tanzen gegenüber wolle er bemerken, daß nach dem Regulativ der Staat den Gemeinden ein Drittel der Lehrer-Besoldungen erstatte, daß also die Bemessung der Zuschüsse sich allerdings nach den Schulausgaben richte und nicht, wie Herr Tanzen anzunehmen scheine, nach den allgemeinen Gemeinde-Ausgaben. Dann erwidere er dem Herrn Abgeordneten Weis, daß, falls einige Gemeinden versuchen sollten, durch Erhöhung ihrer Ausgaben Zuschüsse zu erwirken, dies von der Regierungs-Revision gerügt werden würde und solche außerordentliche Ausgaben bei der Bemessung des Zuschusses eventuell nicht in Anschlag gebracht werden würden.

Es wird zunächst mit Genehmigung der Versammlung über Antrag 2 abgestimmt. Derselbe wird mit 18 gegen 13 Stimmen abgelehnt und hierauf Antrag 4 angenommen.

Antrag 5 lautet:

Den Artikel 3 unverändert anzunehmen.

Derselbe wird ohne Debatte angenommen.

X. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeindeordnung.

Berichterstatter Abg. Rückens.

Antrag 1 lautet:

Der Landtag wolle dem Art. 1 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Das Wort erhält dazu der

Abg. Wente: Der Entwurf werde voraussichtlich die Genehmigung des Landtags erhalten, denn die darin abgeänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung seien sehr mangelhaft. Er wolle nur hervorheben, daß es vortheilhaft sein werde, wenn die betreffenden Vorschriften etwas einfach gefaßt würden, damit sie leicht verständlich seien. Seiner Ansicht nach hätte gleichzeitig noch ein anderer Paragraph der Gemeindeordnung, nämlich Art. 13 §. 3 über die Wahl der Ersatzmänner zum Gemeinderath, einer Aenderung unterworfen werden müssen. Denn derselbe sei sehr unklar gefaßt und garnicht durchzuführen. Ferner spreche er, Redner, den Wunsch aus, daß den Gemeindevorstehern in Zukunft nicht mehr Arbeit aufgebürdet werde, als nothwendig sei. Sonst komme man leicht zum Institut der berufsmäßigen Gemeindevorsteher, was im Interesse der Selbstverwaltung der Gemeinden nicht zu wünschen sein würde.

Abg. Plagge: Die Aenderung des fraglichen Paragraphen sei allerdings im Ausschuß in Erwägung gezogen, man habe aber davon abgesehen, da man auch nach eingehendster Erwägung nicht im Stande gewesen sei, etwas Praktischeres zu schaffen, als diese „unklare“ Bestimmung.

Antrag 2 lautet:

Der Landtag wolle dem Artikel 2 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Antrag 1 und 2 werden in einer Abstimmung angenommen.

XI. Bericht des Justizauschusses über Entwurf eines Gesetzes für

1. das Herzogthum Oldenburg,

2. das Fürstenthum Lübeck,

betr. Abänderung der Bestimmungen in den Artikeln 326 bis 330 des Gesetzes vom 2. November 1857, bezw. in den Artikeln 327 bis 331 des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. den bürgerlichen Prozeß.

Berichterstatter Abg. Wallroth: Er bitte im Namen des Justizauschusses, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Der Ausschuß sei nämlich nach Durchberathung dieser beiden Entwürfe und Zustellung des darüber erstatteten Berichtes an die Abgeordneten, in die Berathung des Gesetzentwurfes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eingetreten. Dabei sei die Frage aufgeworfen, ob es nicht angezeigt sei, die Pflicht der Angabe von Servituten zu beseitigen. Je nachdem nun die

Entscheidung über diese letztere Frage ausfiele, würde sich zeigen, ob auch die vorliegenden Gesetzentwürfe noch abzuändern seien.

Der Herr Regierungsvertreter sei mit der Vertagung der Berathung über diese Vorlage einverstanden.

Mit Genehmigung der Versammlung wird hierauf dieser Punkt von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

XII. Bericht des Justizauschusses über Entwurf eines Gesetzes für

1. das Herzogthum Oldenburg,
 2. das Fürstenthum Lübeck,
- betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung.
Berichterstatter Abg. Wallroth.

Die Anträge des Ausschusses lauten:

№ 1:

Unveränderte Annahme des Artikels 1 §. 39 bis einschließlich §. 39d.

№ 2:

Dem §. 39e. hinter dem letzten Worte („Einweisungsurkunde“) die Worte nachzufügen „als Nachweis des Eigenthums des Veräußerers.“

№ 3:

Unveränderte Annahme der §§. 39f. und 39g.

№ 4:

Dem §. 39h. als zweiten Absatz nachzufügen:
„Diese Befreiung bezieht sich nicht auf die Kosten der Auflassung bei einer Eintragung nach §. 39g.“

№ 5:

Annahme des Artikels 1 mit den in den Anträgen *№ 2* und *4* vorgeschlagenen Nachfugen.

№ 6:

Unveränderte Annahme des Artikels 2.

B. bezüglich des Gesetzentwurfes für das Fürstenthum Lübeck:

№ 7:

Unveränderte Annahme des Artikels 1 §. 39 bis einschließlich §. 39e.

№ 8:

Dem §. 39f. als zweiten Absatz nachzufügen:
„Diese Befreiung bezieht sich nicht auf die Kosten der Auflassung bei einer Eintragung nach §. 39e.“

№ 9:

Annahme des Artikels 1 mit der im Antrag *№ 8* vorgeschlagenen Nachfuge.

№ 10:

Unveränderte Annahme des Artikels 2.

Hierzu wird regierungsseitig folgender Antrag eingereicht:

Den Antrag 2 des Ausschußberichts abzulehnen, dagegen
im §. 39e. des Entwurfs an Stelle des Wortes „Vernehmen“ zu setzen „Entgegennahme“.

Zu Antrag 2 erhält das Wort:

Ministerialrath **Willich**: Bei diesem Paragraphen handle es sich um Eigenthumserwerb bei Einweisungen aus Marken, Gemeinheiten u. s. w. Der Ausschuß beabsichtige mit dem Antrage auf Einschlebung der Worte: „als Nach-

weis des Eigenthums des Veräußerers“ lediglich eine Verdeutlichung der Regierungsvorschläge in der Richtung, daß die Nothwendigkeit der Auflassung für den Erwerber klarer hervortreten solle.

Nach den Motiven sei die Absicht der Regierung, auszudrücken, daß die sonst vorgeschriebenen ferneren Ermittlungen darüber, ob dingliche Lasten auf dem Grundstücke ruhen, in diesen Fällen nicht nothwendig sein solle. Wenn nun aber die vom Ausschuß beantragten Worte hinzukämen, so würde dadurch der Sinn, den die Regierungsvorlage geben wolle, verdunkelt. Es würde so scheinen, als wenn lediglich der Eigenthumsnachweis durch die Beibringung der Einweisungsurkunde ersetzt werden solle. Dieser Eigenthumsnachweis sei aber überhaupt nicht nothwendig, da es schon nach §. 39b. in Fällen der gedachten Art keiner amtlichen Ermittlung bedürfe.

Der regierungsseitig gestellte Antrag sei nun bestimmt, den vom Ausschuß verfolgten Zweck zu erreichen. Denn es werde durch das Wort „Entgegennahme“ deutlich hervorgehoben, daß in Fällen dieser Art das Eigenthum nicht auf Grund der Einweisungsurkunde erworben werde und dann ohne weiteres eingetragen werden könne, sondern daß es vielmehr einer Auflassung immer noch bedürfe. Darnach werde ein Zweifel nicht mehr bestehen können.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Er habe von dem Regierungsantrage kurz vor Eröffnung der Sitzung Kenntniß bekommen und sofort einen Beschluß des Ausschusses darüber herbeigeführt. Derselbe stimme dem Vorschlage der Regierung zu, ziehe den Antrag 2 zurück und empfehle den Regierungsantrag zur Annahme.

Es werden darauf die Ausschußanträge 1, 3 bis 10 und der Regierungsantrag angenommen.

XIII. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld.

Berichterstatter Abg. **Pancraz**.

Ohne Debatte erfolgt die Annahme der Ausschußanträge, welche lauten:

№ 1:

An Stelle der Bestimmung unter Ziffer I. der Vorlage ist zu setzen:

I. zu Artikel 41.

In Artikel 41 wird nach Absatz 2 folgende Bestimmung eingefügt:

„Auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder können Kinder durch Verfügung der Regierung zum Besuche der Schulacht, der sie nicht angehören, zugelassen werden, wenn die betreffenden beiden Schulvorstände damit einverstanden sind und besondere Bedenken nicht entgegenstehen. Eine solche Zulassung von Kindern aus einer anderen Schulacht kann auch gegen den Willen einer Schulacht verfügt werden, aber nur dann und nur solange, als dadurch die Lasten dieser Schulacht in keiner Weise vergrößert werden.“



N^o 2:

Annahme der Vorlage mit der nach Antrag 1 beschlossenen Abänderung.

XIV. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung des Gesetzes vom 17. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen.

Berichterstatter Abg. Pancraz.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß Anträge zur zweiten Lesung der Nummern IX., X., XII., XIII., XIV. der heutigen Tagesordnung bis zum 12. d. M., Abends 8 Uhr, einzureichen seien.

XV. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aufhebung der Holsteinischen Verordnung vom

18. Januar 1866, betr. Maßregeln zur Vorbeugung der Trichinenkrankheit. (Zweite Lesung.)

Berichterstatter Abg. Gruben.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Entwurfe auch in zweiter Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen, womit die Tagesordnung erledigt ist.

Der Abg. Ahlhorn erklärt auf Anfrage des Präsidenten, daß er die Wahl zum Vicepräsidenten dankbar annehme.

Nachdem der Präsident noch die Mittheilung gemacht, daß die nächste Sitzung voraussichtlich am 12. d. M. stattfinden werde und die Genehmigung der Versammlung erhalten hat, die Tagesordnung dazu festzusetzen, wird die Sitzung um 12 Uhr Mittags geschlossen.

Der Berichterstatter:

Stein.

